Durchgehend einseitig beschriebene Urkunde



Verhandelt

zu Berlin am 25. Juni 2018

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Roman Bärwaldt, Ebertstraße 15, 10117 Berlin,

erschien heute:

Herr **Fabian Brian Crain**, geb. am 05.08.1985 in Basel, Schweiz, wohnhaft: Brunnenstraße 149, 10115 Berlin, dem Notar von Person bekannt.

Der Notar hat den Erschienenen vor der Beurkundung darüber befragt, ob bei der nachstehend zu beurkundenden Angelegenheit eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person oder er selbst außerhalb seiner Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist. Der Erschienene erklärte, dass dies nicht der Fall sei.

Der Erschienene bat sodann um die Beurkundung der Gründung einer

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1a GmbHG und erklärte:

- "1. Der Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Contra Capital GmbH" mit dem Sitz in Berlin.
- 2. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen bzw. Unternehmen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, nicht für Dritte und unter Ausschluss von Tätigkeiten, die einer Erlaubnis, insbesondere nach dem Kreditwesengesetz (KWG) oder nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), bedürfen. Die Gesellschaft darf alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Unterstützung des Unternehmensgegenstands dienen; sie darf auch im In- und Ausland Tochtergesellschaften gründen und/oder Zweigniederlassungen errichten.
- 3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (i.W.: fünfundzwanzigtausend Euro) und wird vollständig von Herrn Fabian Brian Crain (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.
- 4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr **Fabian Brian Crain**, geb. am 05.08.1985, wohnhaft in Berlin, bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
- 5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.
- 6. Von dieser Urkunde erhalten eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt Körperschaftsteuerstelle -."
- 7. Der Notar hat den Erschienenen insbesondere darüber belehrt, dass
  - die Gesellschaft als solche erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht und die vor Eintragung für sie Handelnden gesamtschuldnerisch persönlich haften (§ 11 GmbHG),
  - die Geldeinlagepflicht nur durch die tatsächliche Einzahlung von Geld zur endgültig freien Verfügung der Geschäftsführer erfüllt werden kann (§ 8 Abs. 2 GmbHG) und diese Verfügungsmöglichkeit nicht gegeben ist, wenn verdeckte Sacheinlagen (§ 19 Abs. 4 GmbHG) oder ein Hin- und Herzahlen (§ 19 Abs. 5 GmbHG) vorliegen,
  - eine Ausfallhaftung für noch nicht erfüllte Einlageverpflichtungen auf Geschäftsanteile (§§ 22, 24 GmbHG) und für verbotene Auszahlungen (§ 31 Abs. 3 GmbHG) und eine Unterbilanz- oder Vorbelastungshaftung bestehen,

- die Ausübung einer unternehmerischen T\u00e4tigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis von der zust\u00e4ndigen Beh\u00f6rde mit der Verh\u00e4ngung eines Bu\u00dbgeldes oder aber der Untersagung des Gewerbes sanktioniert werden kann,
- bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft die Geschäftsführer (wenn kein Geschäftsführer vorhanden ist, die Gesellschafter, sofern sie Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder Führungslosigkeit der Gesellschaft haben) unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, einen Insolvenzantrag stellen müssen, soweit nicht im Falle der Überschuldung die Fortführung des Unternehmens der Gesellschaft nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist (§ 19 Abs. 2 InsO), und sich strafbar machen, falls sie das nicht richtig oder nicht rechtzeitig tun,
- mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, wer zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft falsche Angaben macht,
- der Notar gemäß § 54 Abs. 1 EStDV verpflichtet ist, dem gemäß § 20 AO zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übermitteln und erst nach deren Absendung dem Beteiligten eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde aushändigen darf,
- der Notar nicht beauftragt war, die steuerlichen Auswirkungen dieser Urkunde zu prüfen und insofern auch keine steuerliche Beratung durch den Notar erfolgt ist.

8. Die Notariatsmitarbeiter Corinna Berger, Anja Eifler, Denny Hofbauer, Sigrun Knape, Julia Nebe, Liane Obal, Carolin Schmidt, Natalja Schön und Dominique Sochert, sämtlich dienstansässig bei dem Notar, sowie daneben der Notar werden hiermit – soweit gesetzlich zulässig – bevollmächtigt, und zwar jede/r einzeln und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten, die vorstehenden Erklärungen zu ergänzen und abzuändern. Die Bevollmächtigten sind – soweit zulässig – von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie sind ferner von jeglicher Haftung befreit; dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Von diesen Vollmachten darf nur vor dem bzw. von dem Notar oder einem anderen, mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Notar Gebrauch gemacht werden.

Das Protokoll wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, lag ihm zur Durchsicht vor, wurde von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterzeichnet:

gez. Fabian B. Crain

gez. Bärwaldt, Notar L.S.

	den	06.07.2018	
,			

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Annina Boehm als öffentlich bestellter Vertreter des Notars Roman Bärwaldt